



Satzung der Schützengilde Haltern e. V.

(Neufassung vom 04.10.2020)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Schützengilde Haltern mit Sitz in 45721 Haltern am See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen mit dem Ziel, an den Sportwettkämpfen des deutschen Schützenbundes teilzunehmen, sowie der Pflege traditionellen Brauchtums (Durchführung des Schützenfestes) und ihre Weitergabe insbesondere an die Jugend.

§ 2 Wirtschaftlicher Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat; Jugendliche vom 12. bis 18. Lebensjahr und weibliche Personen jedoch ausschließlich mit dem Ziel, den Schießsport zu betreiben.
2. Jedes Mitglied hat sich in einer der Kompanien oder bei den Sappeuren einschreiben zu lassen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

1. Die Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages.
2. Die Erteilung einer „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift“, Verwendungszweck: 1/2 Jahresbeitrag Schützengilde Haltern e.V.

Der Vorstand der Schützengilde Haltern e.V. ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit in allen Fällen über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich über die Kompanieführer beim Gildevorstand zu erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
2. Ein Mitglied kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins, Nichtzahlung des Jahresbeitrages sowie unehrenhaftes Verhalten.

Auf Antrag des Betroffenen muss ein besonderer Ehrenrat gebildet werden, der über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Vorstand gewählt werden und soll sich aus 3 Offizieren und 2 Vorstandsmitgliedern aus der jeweiligen Kompanie bzw. dem Bataillon, in der der Betroffene eingetragen ist, zusammensetzen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Offizierskorps,
4. die Kompanien inkl. der Sappeure sowie die Schießwarte

§ 9 Mitgliederversammlung

Am Anfang des Jahres, nach dem Schützenfest, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch eine Zeitungsanzeige in den Lokalzeitungen Ruhr Nachrichten (Halterner Zeitung), oder der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über die vergangenen Jahre
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahl der Kassenprüfer

Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den zwei Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) den Staboffizieren ,
- f) den Kompanieführern oder deren Vertreter,
- g) dem Hauptmann der Sappeure oder dessen Vertreter,
- h) dem Gildeschießwart oder dessen Vertreter,
- i) den max. 6 Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, jeweils in Gemeinschaft mit einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie der Verpfändung dieser Rechte an kreditgebende Banken.

Ebenso ist die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,- € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes verantwortlich und schließt im Namen des Vereins alle erforderlichen Rechtsgeschäfte mit dritten Personen. Der geschäftsführende Vorstand allein ist „Sprecher“ des Vereins und zeichnet für Mitteilungen des Vereins an die Öffentlichkeit bzw. die Presse verantwortlich.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Mit gleicher Mehrheit seiner Mitglieder kann der Gesamtvorstand sich selbst um weitere Personen erweitern oder vermindern.

Der geschäftsführende Vorstand kann nicht ohne Satzungsänderung erweitert oder vermindert werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet im Grundsätzlichen über Art, Organisation und Durchführung des Bürgerschützenfestes und der weiteren Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Kassenprüfer jederzeit mit einer außerordentlichen Prüfung zu beauftragen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern in schriftlicher Form gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung sind 8 Tage vor der anberaumten Versammlung beim Schriftführer einzureichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder aus der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen

§ 15 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung aller Schuldverbindlichkeiten, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit an den zuständigen Verband des „Deutschen Roten Kreuzes“, der das Geld zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat!

§ 16 Rechtsangelegenheiten

Für alle Rechtsangelegenheiten ist das Amtsgericht Marl zuständig.

Zur Anmeldung von Satzungsänderungen mit Änderungen im Vereinsregister genügt die unterschriebene Bestätigung des Präsidenten und des Schriftführers oder deren Stellvertreter.

Haltern am See, 04.10.2020